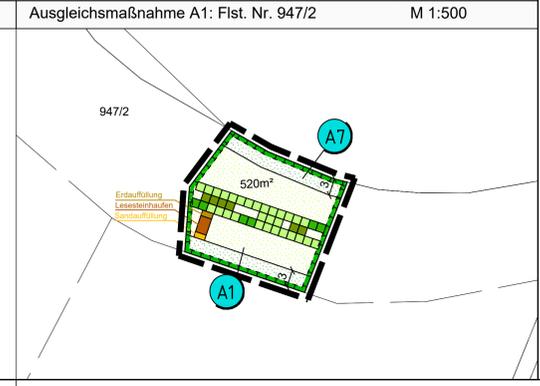
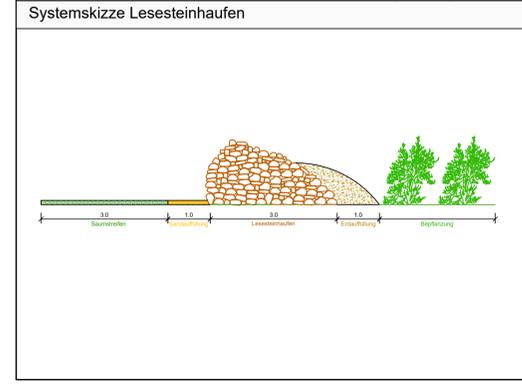




1046
Planungsgrundlagen

Kataster	UTM (ETRS 89) Januar 2015	Datum	Zeichen
Grundkarte	UTM (ETRS 89) Januar 2015	Nov. 2019	Pen
Sonstiges			
Wasserleitung	GIS	19.01.2018	
Schmutzwasserkanal	GIS	19.01.2018	
Regenwasserkanal	GIS	19.01.2018	



LEGENDE

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet (5 BauNVVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 2 und 3 BauNVVO

--- Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

FW Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhalten von:

- Bäume
- Apfelformen von Bäumen
- Ac Ahornbaum
- Bu Buche
- Ju Nussbaum
- Py Birnenbaum
- So Speierling
- Ca Kastanienbaum
- Ma Apfelbaum

KENNZEICHNUNGEN

--- bestehende Grundstücksgrenze

--- Maßangaben in Meter

--- Regenwasserkanal

--- Schmutzwasserkanal

--- Wasserleitung

LEGENDE / Ausgleichsmaßnahme

--- Feldrain / Saum

--- Extensives Grünland "Magerrasen"

Pflanzschema

1 Kasten entspricht 1,5 x 1,5 m

Cm	Cm	Cm	Cm	Vi	Vi	Vi	Vi	Pa	Pa	Pa	Pa	Pd	Pd	Pd	Pd
Jr	Jr	Jr	Jr	Jr	Jr	Jr	Jr	Rc	Rc	Rc	Rc	Qr	Qr	Ps	Ps
Pp	Pp	Pp	Pp	Pm	Pm	Pm	Pm	Rc	Rc	Rc	Rc	Ps	Ps	Ps	Ps

Jr Walnuss (Juglans regia) 4x

Qr Stieleiche (Quercus robur) 2x

Pp Wildbirne (Pyrus pyrastra) 4x

Pm Felsenkirsche (Prunus malaheba) 4x

Rc Hundstrose (Rosa canina) 4x

Ps Schlehe (Prunus spinosa) 4x

Cm Weißdorn (Crataegus monogyna) 4x

Vi Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) 4x

Pa Vogelkirsche (Prunus avium) 4x

Pd Zwetschge (Prunus domestica) 4x

Rc Kratzbeere (Rubus caesius) 3x

Hochstamm 10 - 12 cm

Heister 150 - 200 cm

Strauch 100 - 125 cm

A1 Ausgleichsmaßnahmen

Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 1 Präambel

Der Ortsgemeinderat Bayerfeld-Steckweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung vom 12.03.2017, folgende Satzung zur Ortvergabe gemäß § 3 Abs. II BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. II BauGB beschlossen:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücksnummer 1081/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer breit gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe von ca. 0,17 ha.

§ 3 Anlass der Planung

Die Aufstellung der städtebaulichen Satzung soll den Bau eines Reitplatzes und einer Mistgrube auf dem Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücksnummer 1081/2 unter Berücksichtigung der städtebaulichen und topographischen Gegebenheiten ermöglichen. Die bauliche Nutzung der Ergänzung des Ortsteiles einbezogenen Grundstücksfläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bestehenden Ortsteiles sowie durch die ergänzenden Festsetzungen dieser Satzung bestimmt. Die Satzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in Ergänzungssatzungen einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Städttebauliches Ziel ist es, Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln und sich dabei an der umliegende Bebauung zu orientieren.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 9 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBAuO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß Planeneintrag ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVVO)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde wie folgt festgesetzt:

überbaubare Grundfläche (Grmax) : 1.161 m²

Die Grundflächen von Nebenanlagen sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 in die zulässige Grundfläche (GR) einzuberechnen. Die maximal zulässige Grundfläche von 1.161 m² darf nicht überschritten werden.

§ 5 Eingriffe- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 sowie 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Auf Grund der Kleinräumigkeit der geplanten Ergänzungssatzung ist hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange von keiner gravierenden Beeinträchtigung auszugehen. Jedoch werden in Absprache mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis aufgrund des Verlustes einzelner Bäume, Sträucher, eines Teiches sowie steinerner Kleinstrukturen Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich notwendig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a. Die fachgerechte Freistellung des Baugrundstückes darf nur innerhalb der Vegetationsurufe im Sinne des BImSchG (01.10.-28.02.) erfolgen.

b. Die Arbeiten (Abbruch/Umsetzung) an der Trockenmauer, der Steinhaufen sowie den Erdbeichen in einem Radius von einem Meter um die bestehende Mauer dürfen, aus anrechnungsschuldigen Gründen (Möglichkeit des Vorkommens der Zwernecke), höchstens ab Anfang April bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist den tatsächlichen Wetterverhältnissen anzupassen.

c. Die 19 gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume entlang der Grundstücksgrenzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

d. Um die Versiegelung des Reitplatzes zu begrenzen (Teilversegelung), darf der Reitplatz nur mit einer Tragschicht aus Schotter und einer Trittschicht aus reinem Sand angelegt werden.

e. Die Mistgrube und der umliegende Arbeitsbereich sind zum Schutz des Grundwassers vor auslaufendem Sickerwasser fachgerecht zu versiegeln (Vollversiegelung).

f. Um die Versiegelung im überbauten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von privaten Zufahrten, Einfahrten, Stillplätzen und Fußwegen wasserundurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstandsplaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke o. ä. zu verwenden.

g. Als multifunktionale Ausgleichsmaßnahme A1 (Ausgleich für die Bodenversiegelung, die Rodung von Strauchgehölzen sowie den Verlust einzelner Kleinstrukturen) sind auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 947/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler 520 m² intensiv genutztes Ackerland in extensives Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften. Als Saatgut ist zertifiziertes und getriebeltes Regiosaatgut der Herkunftregion Oberrheinregion mit Saatpflanz Bergland (HK 9/UK 9) mit dem Begrünungsziel „Magerrasen basalen“ zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht vor der Einsatz vorzubereiten und die Saatgutstärke ist mit 3,0 – 5,0 g pro m² aufzutragen. Die Wiesenfähigkeit ist extensiv zu unterhalten, d.h. es sind nur zwei Mahdgänge pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Zudem ist auf dem Grundstück ein ca. 25 m langer dreireihiger Gehölzstreifen mit sechs Hochstämmen (Mindestquerschnitt Ø 100 - 120 cm, Laubbäume STU 12 - 14 cm, 29 Stäbchen (Mindestquerschnitt H 100 - 125 cm) sowie 8 Heister (Mindestquerschnitt H 150 - 200 cm) anzulegen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Des Weiteren ist im südwestlichen Bereich der Fläche ein Lesesteinhauften nach folgenden Angaben fachgerecht herzustellen:

- Der Lesesteinhauften ist mit einer Mindestbreite von 3 m sowie einer Mindesthöhe von 1,5 m herzustellen.
- Südlich des Lesesteinhauften ist eine etwa 1 m breite Sandfläche anzulegen.
- Auf der Nordseite des Lesesteinhauften ist eine Boden-Anmodellierung vorzunehmen, sodass dieser Bereich direkt an die geplante Gehölzpflanzung angrenzt.

Nördlich und südlich der Fläche sind zudem jeweils ein min. 3 m breiter Saumstreifen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Saatgut ist zertifiziertes und getriebeltes Regiosaatgut der Herkunftregion Oberrheinregion mit Saatpflanz Bergland (HK 9/UK 9) mit dem Begrünungsziel „Feldrain und Saum“ zu verwenden. Die Saumstreifen sind extensiv zu unterhalten, d.h. es sind nur zwei Mahdgänge pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Um einen erhöhten Nährstoffeintrag zu verhindern, ist das Mahdgut abzuräumen und darf nicht auf der Fläche verbleiben.

Die Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 947/2 in der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler stellt eine Vergrößerung bzw. eine Ergänzung des bestehenden Biotopkomplexes „Gebüsch am Asperberg-Südhang“ dar.

h. Als Ausgleichsmaßnahme A2 für den Verlust von 13 Einzelbäumen sowie dem Eingriff in das Landschaftsbild (Verlust der Grundstückseingrenzung) wird eine Ausgleichsplanung mit einer Pflanzung von 23 neuen Bäumen nach folgenden Angaben festgesetzt:

- Anlagen eines zweireihigen Gehölzstreifens entlang der Grundstücksgrenze.
- Pflanzabstand der Bäume I. Ordnung: 12 m.
- Pflanzabstand der Bäume II. Ordnung: 10 m.
- Pflanzabstand der Sträucher: 1,5 m.

Die Bepflanzung ist gemäß dem beiliegenden Pflanzschema durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

i. Als Ausgleichsmaßnahme A3 (zusätzlicher Ausgleich für den Verlust von potenziellen Lebewesen) sind in den Randbereichen des Grundstückes die Neikisten und zwei Fleckenkästchen fachgerecht anzulegen. Zudem soll ein Teil des während der Rodung anfallenden Laubes, so weit wie möglich als Totholz in den Randbereichen verbleiben.

j. Als Ausgleichsmaßnahme A4 ist für den Verlust des Föllenteichs ein neuer naturnaher Teich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung anzulegen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei dem Teich handelt es sich um ein „Naturnaher Moos“, welche eine Wasseroberfläche von 19 m² und einen Inhalt von 15 m³ aufweist. Hinweis: Es wird empfohlen, den neuen Teich vor der Entfernung des bestehenden Teiches zu errichten und diesen mit dem Schlamm des alten Teiches zu „impfen“. Die darin enthaltenen Mikroorganismen bringen das biologische Gleichgewicht in Gang.

k. Als Ausgleichsmaßnahme A5 ist für den Verlust der Trockenmauer aus dem anfallenden Material an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich der Satzung eine gleichwertige Trockenmauer fachgerecht herzustellen. Zudem sind zwei Lesesteinhauften in den Randbereichen fachgerecht zu errichten. In den Bereichen der neuen Trockenmauer und der Lesesteinhauften soll kleinräumig Sand aufgebracht werden, um für das potentielle Vorkommen einer Zwernecke/Spurpaupe einen geeigneten (Ersatz-)Lebensraum zu schaffen.

l. Als Ausgleichsmaßnahme A6 sind im nördlichen Bereich zwei Eidechsenhögel mit einer Fläche von jeweils 1 m² vorgesehen.

m. Als Ausgleichsmaßnahme A7 sind zwei Grillenvegetationen auf der externen Ausgleichsfläche mit der Flurstücksnummer 947/2 vorgesehen.

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die 3 gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen, bei Baummaßnahmen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Kulturdenkmäler

In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturerbe
Direktion Landschaftsarchologie
Aulustelle Speyer
Kleine Pfaffergasse 10
67346 Speyer

rechtlich hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu beschreiben, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldeflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. S. 159 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Punkt 1 und 2 zentralen Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der DOK.

4. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landschaftsarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechen, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzierungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/unternehmer finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspäne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihnen angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Einbringungsentscheidungsverfahren

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einbringungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerdem eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn (150 m zurückziehen). Einbringungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz) 0,50 m zurückgesetzt werden.

Wassergefährdende Stoffe

Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) sowie des § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSt) wird hingewiesen. Nach § 65 Abs. 1 LWG i. V. m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bezüglich mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unternehmensebene, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellt Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen. Das einschlägige technische Regelwerk ist zu beachten.

Ausgleich der Wasserführung

Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächennetz auszugleichen. Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte wider Erwarten dennoch eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen, (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 9, 9 WHG i. V. m. § 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich.

Baugrund / Radon

Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben, Böschungen, Ankerbohrungen und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Erdbau; Berechnung und Bemessung des einschlägigen Regelwerks) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten. Vor einer Bebauung der Flächen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Angaben zur Radonbelastung der Bodeftul empfohlen. Die Radonuntersuchung soll dabei den fachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz folgen. Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen erhöhtes (400 - 1000 kBq/m³) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/m³) in und über unterirdischen Gesteinsporositäten vorkommt.

Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas Radon, weilt vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgsregionen eine erhöhte Konzentration in der Bodeftul auf. Entsprechend dem Vorschutz können für Neubauten Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Präventionsmaßnahmen sind den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnkäuften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BmU, 2004) zu entnehmen.

Ver- und Entsorgungslösungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und den angrenzenden Flächen können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser, Strom, Telekom) befinden, die in der Planurkunde nicht übernommen sind. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsanbieter in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen. Die tatsächliche Lage der Leitungen ergibt sich aus den Bestandsplänen der zuständigen Versorger sowie allen aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie die Berücksichtigung weiterer technischer Belange im Zusammenhang mit geplanten Erschließungs-/Baumaßnahmen ist frühzeitig vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsanbietern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Die unterirdischen Leitungsanlagen dürfen grundsätzlich nur nach Einverständnis der zuständigen Versorger überbaut werden, wenn die Unterhaltung der Anlagen gesichert ist. Die Schutzabstände und Schutzempfehlungen der Versorger sind zu beachten.

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsorganisationen der Bauwirtschaft“ und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ wird hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Begründung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten:

Unter Zugrundelegung der Vorgaben im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsplanung (FGSV), Ausgabe 1989 und „GW 125 (M) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von Februar 2013 ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Laubbäumen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind von Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsanbieter, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzuziehen.

Brandschutz/ Trinkwasserversorgung

Auf die Beachtung der §§ 6,7,15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) wird hingewiesen. Die Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserversorgungsanlage ist gemäß § 13 Trinkwasserversorgung des Ref. Gesundheitswesens der KV Donnersbergkreis spätestens vier Wochen im Voraus anzugeben.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittel sind gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmuniten zu entsorgen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Düngemittel

Nach der neuen Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305 gelten neue Regeln für Wirtschaftsdünger. Hinweis: Reiner Pferdemist ist ein Düngemittel und fällt unter die Kategorie Wirtschaftsdünger. Nach guter fachlicher Praxis wird empfohlen, (insbesondere bei Neuanlagen) die Düngemittel so zu dimensionieren, dass pro Monat Lagerdauer ein Volumen von 1,5 m³ (Kiefernpläne) bis 2,0 m³ (Großpläne) in Abhängigkeit von der möglichen Stapelhöhe des Mistes erreicht wird. Hinweis: Ab 01.01.2020 ist mindestens eine Lagerfläche für 2 Monate nachzuweisen.

Düngemittel bedürfen einer Baugenehmigung. Eine sichere Lagerung bedeutet für die Düngelagerung eine wasserundurchlässige Bodengrube mit einer entsprechend hohen Entlastung und einem Sammelbehälter für entstehende Flüssigkeiten. Die jeweiligen Details sind in der Anlagegenehmigung für wassergefährdende Stoffe (AwStV) geregelt. Als Ersatz für eine Sichergrube kann eine Überdachung dienen, welche das Entstehen von Sickerflüssen verhindert.

Einsehen der Satzung und sonstiger Vorschriften

Die vorliegende Satzung und die die Satzung begründenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Planurkunde

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Bayerfeld-Steckweiler, den
Für die Ortsgemeinde

.....
Ortsbürgermeister Wolfgang Kraus

Diese Textlichen Festsetzungen sind zusammen mit der Planurkunde und Begründung Bestandteile der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzonenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom eingeleitet (§ 2 BauGB). Der Beschluss, diese Ergänzungssatzung aufzustellen, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom einschließlich der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler vom wurden die eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates Bayerfeld-Steckweiler wurde dem Beteiligten mit Schreiben vom mitgeteilt. Der Ortsgemeinderat hat am die Ergänzungssatzung einschließlich der planungsrechtlichen und baurechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO und § 88 LBAuO).

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Planverfahren

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Ausarbeitung der Satzung „Reitplatz Glockenstraße“ in Bayerfeld-Steckweiler werden u.a. nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Planzonenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015. 127) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verordnungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbaurechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198) in der derzeit gültigen Fassung

Übersichtslageplan o.M.

Index

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Auftraggeber: Anette und Michael Späth, Frankenthal

Projekt: Bayerfeld-Steckweiler, Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Entwurfverfasser: Satzungsentwurf

Bearbeitet:	Hh	Datum:	September 2021	Maßstab:	1 : 500	Belage:	1.0
Gezeichnet:	Perh	Projek-Nr.:	B 19 084 E/R	Blaßgröße:	132 / 59,4	Blaß-Nr.:	1.01
Geprüft:							

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT

Inhaber: Johann Bernhardt – Beratender Ingenieur
Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33